



# Neuerungen im Steuerrecht

aktuelle Änderungen im Steuerjahr 2020

Stand Februar 2020

# Inhalt

- Einkommensteuer
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
  - Sachbezug
  - Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer
- Umsatzsteuer
  - Kleinunternehmerregelung ab 1.1.2020
  - Überblick: Quick Fixes
  - weitere Neuerungen
- Werbeabgabe und Digitalsteuer
- Neuorganisation der Finanzverwaltung



# EINKOMMENSTEUER



# Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Geringwertige Wirtschaftsgüter - neue Grenze  
bis 31.12.2019 EUR 400,00  
ab 1.1.2020 Verdopplung auf **EUR 800,00**

**Folge:** Sofortabschreibung

**Beispiel Kauf eines Smartphones um EUR 800,00:**

**2019:** geplante Nutzungsdauer: 4 Jahre

steuerwirksame Betriebsausgabe 2019: EUR 200,00 (Afa: 800/4)

**2020:** steuerwirksame Betriebsausgabe 2020: EUR 800,00



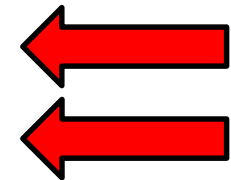
# Lohnverrechnung: Sachbezug - KFZ

- Sachbezug ist für Vorteile aus einem Dienstverhältnis (z.B. Privatnutzung des firmeneigenen KFZ) anzusetzen
- Gestaffelter Sachbezug von 1,5% bzw. 2% abhängig vom CO<sup>2</sup> Ausstoß des KFZs
- **kein Sachbezug** für Elektroautos (CO<sup>2</sup> Emissionswert = 0,00),
- **NEU seit 1.11.2019** auch kein Sachbezug für Fahrräder und E-Krafträder z.B. E-Bikes, E-Motorräder, E-Scooter, E-Vespas
- Regelungen gelten auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter Geschäftsführer, welche ein Firmen-KFZ privat nutzen



## Grenzwerte für „schadstoffarme Fahrzeuge“ – Sachbezug 1,5%

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO <sub>2</sub> -Emissionswert	
	NEFZ-Wert	WLTP-Wert
2016 oder früher	130 g pro km	
2017	127 g pro km	
2018	124 g pro km	
2019	121 g pro km	
2020 bis 31.3.	118 g pro km	
2020 ab 1.4.		141 g pro km
2021		138 g pro km
2022		135 g pro km
2023		132 g pro km
2024		129 g pro km
2025 oder später		126 g pro km



# Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer ab Veranlagung 2020 (1)

## Voraussetzungen:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Gewerbliche und selbständige Einkünfte (**nicht** Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände)
- Umsatz bis max. 35.000 EUR im Jahr (Nettoumsätze aller Betriebe, exklusive Umsätze z.B. Vermietung)

Überschreiten der Umsatzgrenze bis max. 40.000 EUR (wenn im Vorjahr nicht über 35.000 EUR) unschädlich

**Achtung andere Toleranzgrenzen als  
bei der Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer!!!**



# Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer ab Veranlagung 2020 (2)

## Betriebsausgabenpauschale - Prozentsätze

- 45% des Umsatzes für Produktionsbetriebe
- 20% des Umsatzes für Dienstleistungsbetriebe
- bei Mischbetrieben nach Überwiegen
- **zusätzliche Betriebsausgaben:** Sozialversicherungsbeiträge und Gewinnfreibetrag

**Steuroptimierung** durch Vergleich von Betriebsausgabenpauschale versus Basispauschalierung





# Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer ab Veranlagung 2020 (3)

Beispiel:	NEU	Basispau.
Umsatz	€ 30 000	€ 30 000
Betriebsausgabenpauschale	€ -13 500	€ -3 600
SV-Beiträge (automatisch gemeldet)*	€ -3 991	€ -6 385
<b>Gewinn</b>	<b>€ 12 509</b>	<b>€ 20 015</b>
Gewinnfreibetrag (automatisch berücksichtigt)	€ -1 626	€ 2 602
Bemessungsgrundlage ESt	€ 10 883	€ 17 413
<b>Einkommensteuer</b>	<b>€ 0</b>	<b>€ 1 603</b>



# Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer ab Veranlagung 2020 (4)

- Wechsel von Pauschalierung zurück zu EAR jederzeit möglich, nochmaliger Wechsel in neue Pauschalierung aber erst nach Ablauf von 3 Jahren
- Wahlrecht: bisherige Pauschalierungen bleiben weiterhin bestehen

## Verwaltungsvereinfachung:

- Anstatt vollständiger Steuererklärung Meldung des erzielten Jahresumsatzes und der Branche 1x pro Jahr an das Finanzamt
- SV-Beiträge werden automatisch übernommen
- kein Anlagenverzeichnis und Wareneingangsbuch
- **Ab der Veranlagung 2020**



# UMSATZSTEUER



# Kleinunternehmerregelung (1)

- Kleinunternehmer = keine Umsatzsteuerpflicht
- Wer ist Kleinunternehmer im Sinne der Umsatzsteuer?  
Ein Unternehmer der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsatz  
**EUR 35.000,00 pro Jahr (ab 1.1.2020)**  
nicht übersteigt

## Konsequenzen der Kleinunternehmerregelung

- umsatzsteuerbefreit
- kein Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen
- kein Vorsteuerabzug
- keine Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVAs)  
und Umsatzsteuerjahreserklärungen



# Kleinunternehmerregelung (2)

- Nettogrenze → es wird auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abgestellt
- 1x binnen 5 Jahren darf die Umsatzgrenze um max. 15% überschritten werden, ohne umsatzsteuerpflichtig zu werden

## Beispiel **Übergangsregelung** für Berechnung der Toleranzgrenze:

- Nettoumsatz 2017: EUR 33.000,00
- Nettoumsatz 2020: EUR 37.000,00

Toleranzgrenze wurde bereits 2017 ausgenutzt, die Überschreitung der neuen Umsatzgrenze im Jahr 2020 gilt als erstmaliges Überschreiten und daher ist auch im Jahr 2020 die Kleinunternehmerregelung anzuwenden!



# Kleinunternehmerregelung (3)

## Möglichkeiten als Kleinunternehmer:

- Beantragung einer UID-Nummer → Formular U15
- Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung → Formular U12
  - Achtung Bindung dieser Option zur Regelbesteuerung 5 Jahre

## **Raus aus der Umsatzsteuerpflicht**

- Information des Finanzamts (rückwirkend ab 1.1.2020)
- Wurde ein Verzicht abgegeben (vor mind. 5 Jahren)
  - Widerruf möglich, allerdings nur bis 31.1. des Jahres ab dem er gelten soll



# Quick Fixes - Umsatzsteuerliche Neuerungen 2020 (1)

- Beschluss der 4 Quick Fixes durch den Rat der Europäischen Union soll erhöhte Rechtssicherheit durch EU-weit einheitliche Lösungen eintreten
- In unbestimmter Zukunft soll auf das Bestimmungslandprinzip umgestellt werden



# Quick Fixes - Umsatzsteuerliche Neuerungen 2020 (2)

- **Reihengeschäfte:** Einheitliche Zuordnung der bewegten Lieferung bei Beförderung durch Zwischenhändler
- **Konsignationslager:** Keine Registrierungspflicht im Bestimmungsland, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind
- **Innergemeinschaftliche Lieferung:** Verschärfte formale Anforderungen an die Steuerfreiheit
- **Transportnachweis:** Alternative Nachweismethoden der innergemeinschaftlichen Warenbewegung





# Voraussetzung für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

## zwingende Voraussetzungen

- gültige UID-Nummer des Erwerbers
- Erstellung einer Zusammenfassende Meldung (nur über Finanzonline)

In der österreichischen Verwaltungspraxis immer schon zwingende Voraussetzung.

- Wird die UID nicht mitgeteilt, steht dem Erwerber für die Lieferung kein Vorsteuerabzug zu



# Transportnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung (1)

Verschärfung der Transportnachweise für steuerfreie Lieferungen

## zwei Gruppen von Nachweisen

### Gruppe A:

- Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände (wie zB ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung, eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände)



# Transportnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung (2)

## Gruppe B:

- Versicherungspolize für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände ODER Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen.

**ACHTUNG:** der Erwerber hat diesen Nachweis spätestens am **zehnten Tag** des auf die Lieferung folgenden Monats dem Verkäufer vorzulegen

- von einer öffentlichen Stelle (zB Notar) ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmittgliedstaat bestätigen.
- Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmittgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.



# Transportnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung (3)

## 1. Versand/Beförderung durch Verkäufer:

Verkäufer ist im Besitz von mind. 2 Nachweisen der Gruppe A

ODER

einem Schriftstück der Gruppe A und einem Nachweis der Gruppe B.

## 2. Versand/Beförderung durch Käufer:

Verkäufer ist im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Erwerbers, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten versandt oder befördert wurden und der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände angegeben ist

**UND** von mind. 2 Nachweisen der Gruppe A

ODER

eines Schriftstücks der Gruppe A **UND** einem Nachweis der Gruppe B.



# Weitere Änderungen ab 1.1.2020

- Ermäßigter Steuersatz iHv 10% für eBooks, Bilderalben, Hörbücher
- **Vorsteuerabzug** für betrieblich genutzte **E-Krafträder**
- **Plattformen** (zB airbnb,...) müssen Aufzeichnung führen und auf Verlangen elektronisch zur Verfügung stellen
  - bei Umsatz über 1 Mio. EUR automatisch bis zum 31.01. des Folgejahres übermitteln
  - Informationen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden
  - Bei Nichtbefolgung → Haftung der Plattform



# Aufzeichnungspflichten der Plattformen

## Was müssen Plattformen aufzeichnen?

- Informationen zum Lieferanten/Erbringer der sonstigen Leistung
  - Name, Adresse, E-Mailadresse, Website
  - UID-Nummer oder nationale Steuernummer
  - Bankverbindung oder des virtuellen Kontos
- Informationen zu Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen (separat für jedes Monat)
  - Beschreibung der Gegenstände bzw. der Leistungen
  - bezahlte Entgelte
  - Ort und Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung
  - falls erhältlich, die einmalig vergebene Transaktionsnummern



# Werbeabgabe und Digitalsteuer



# Werbeabgabe und Digitalsteuer

## Werbeabgabe für Werbung

- in Druckwerken (zB Zeitung)
- in Hörfunk und Fernsehen
- Duldung/Benützung von **Flächen/Räumen** zur Verbreitung von Werbebotschaften (zB Plakatflächen)

## Digitalsteuer für

**Online-Werbung**  
(nach 31.12.2019 erbracht)





# Werbeabgabe - Neuerungen ab 2020

## Jahresabgabenerklärung

### ALT

Einreichung  
Jahresabgabenerklärung -  
außer abgabepflichtige  
Entgelte unter 10.000 EUR

**Keine Festsetzung** wenn  
Abgabe geringer als **500 EUR**

### NEU

Einreichung  
Jahresabgabenerklärung -  
außer abgabepflichtige  
Entgelte unter 10.000 EUR

Solange abgabepflichtige  
Entgelte unter **10.000 EUR**  
sind diese von der  
Werbeabgabe befreit  
(**Freigrenze**)



# Was unterliegt der Digitalsteuer?

**Onlinewerbeleistungen:** Werbeeinschaltungen auf einer digitalen Schnittstelle, insbesondere in Form von Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung usw.

- von **Onlinewerbeleistern** (Unternehmen, die Onlinewerbeleistungen gegen Entgelt erbringen), **welche**
  - weltweiter Umsatz mind. 750 Mio. EUR **UND**
  - inländ. Umsatz mind. 25 Mio. EUR
- **im Inland**
  - Nutzer mit inländischer IP-Adresse **UND**
  - Werbung richtet sich (auch) an inländische Nutzer
- **gegen Entgelt**



# Höhe und Bemessungsgrundlage der Digitalsteuer

- 5% des Entgelts, das der Onlinewerbeleister von seinem Auftraggeber erhält (abzüglich Vorleistungen anderer Onlinewerbeleister)
- Steuerschuldner und Abfuhrverpflichteter = **Onlinewerbeleister**
- Monatliche Entrichtung
  - jedoch erst, wenn **abgabepflichtige Entgelte** im Veranlagungszeitraum **10.000 EUR** erreichen



# Neuorganisation der Finanzverwaltung ab **WKO** WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN DER HANDEL

## 1.7.2020

aktuell

- 1 Steuer- und Zollkoordination
- 40 Finanz- und 9 Zollämter
- Großbetriebsprüfung
- Finanzpolizei
- Steuerfahndung

ab 1.7.2020

- Finanzamt Österreich
- Zollamt Österreich
- Finanzamt für Großbetriebe
- Amt für Betrugsbekämpfung
- Prüfdienst für Lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB)



# Noch Fragen?

**Sparte Handel, Wirtschaftskammer Wien**

Telefon [+43 1 514 50 3280](tel:+431514503280)

E-Mail [handel@wkw.at](mailto:handel@wkw.at)

Web <https://wko.at/wien/handel>

**Rechtsservice - Steuerrecht, Wirtschaftskammer Wien**

Telefon [+43 1 514 50 1010](tel:+431514501010)

E-Mail [steuerrecht@wkw.at](mailto:steuerrecht@wkw.at)

